

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Everswinkel
Martin Welzel
Amt für Ordnungswesen, Soziales,
Wahlen, Sport und Kultur
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

17. Februar 2022

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 14.02.2022; Ihr Zeichen: Az.32-32.31.24

Sehr geehrter Herr Welzel,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen
Verordnung der Gemeinde Everswinkel über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Gemeinde Everswinkel sind folgende Sonntage, jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr, zur
Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 19.06.2022, Anlass: „Vitus-Fest“
- 04.12.2022, Anlass: „Weihnachtsmarkt“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der
Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser
Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungs-
hilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums
NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Zu beachten ist zudem die zu dem Zeitpunkt der vorgesehenen Sonntagsöffnung geltende
Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche